

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

An die
Geflügelhalter im Landkreis Greiz

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: 03661 876 - 0
Fax: 03661 876 - 222
E-Mail: info@landkreis-greiz.de

www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster		Sitz (keine Postanschrift!!!) 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70-10/25/95/AllgVerf	Telefon Fax E-Mail	036628 5805 - 104 03661 876 77 108 veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 17.10.2025

Bekämpfung der Geflügelpest

Festlegung einer Schutzzone sowie einer Überwachungszone bei Geflügelpest gemäß VO (EU) 2020/687

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes; Festlegung einer Sperrzone im Landkreis Greiz zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel / gehaltenen Vögeln

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 06.10.2025 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70-10/25/90/AllgVerf wird aufgehoben und durch die Vorliegende ersetzt.
2. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in den Ortsteilen Merkendorf am 03.10.2025 und Piesigitz am 17.10.2025 der Stadt Zeulenroda-Triebes amtlich festgestellt.

Allgemeine Servicezeiten:
Mo, Fr 09:00 – 13:00 Uhr
Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mi 13:00 – 16:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Persönliche Termine im Landratsamt sind nur nach Terminvereinbarung oder auf Einladung möglich. Darüber hinaus bieten die einzelnen Fachämter individuelle Erreichbarkeiten nach vorheriger telefonischer Abstimmung an.

**VOGT
LAND**

3. Um die Seuchenbestände wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von mindestens **drei Kilometern** festgelegt. Diese umfasst die folgenden Ortschaften:
- die Ortsteile der Stadt Zeulenroda-Triebes:
 - a) Merkendorf
 - b) Piesigitz
 - c) Kühnsdorf
 - d) Silberfeld
 - e) Quingenberg
 - f) Triebes
 - g) Dörtendorf
 - h) Kranich
 - Gemeinde Weißendorf
 - die Ortsteile der Stadt Auma-Weidatal:
 - a) Wenigenauma
 - b) Wöhlsdorf
 - c) Wiebelsdorf
 - d) Wärterhof
 - e) Bermichsmühle
 - f) Erzmühle
 - g) Staitz
 - h) Pfersdorf

Die Schutzzone ist in dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt.

Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens **zehn Kilometern** festgelegt. Diese umfasst zusätzlich zur Schutzzone die folgenden Ortschaften:

- Stadt Zeulenroda-Triebes mit den Ortsteilen:
 - a) Zeulenroda
 - b) Mehla
 - c) Nässa
 - d) Niederböhmersdorf
 - e) Grüna
 - f) Untere Haardt
 - g) Obere Haardt
 - h) Schwarzbach
 - i) Seeschlösschen
 - j) Pfefferleite
 - k) Pöllwitz
 - l) Flur Troppach
 - m) Flur Buche
 - n) Flur Orlicht
 - o) Leitlitz
 - p) Leitlitzmühle
 - q) Reisingsmühle
 - r) Grüngut
 - s) Weckersdorf
 - t) Fritzschenmühle
 - u) Förthen
 - v) Läwitz
 - w) Kesselmühle
 - x) Pahren
 - y) Stelzendorf
 - z) Zadelsdorf
- Gemeinde Langenwolschendorf
- Stadt Auma-Weidatal mit den Ortsteilen:
 - a) Stadt Auma
 - b) Krölpa

- c) Muntscha
- d) Zickra
- e) Gütterlitz
- f) Untendorf
- g) Eisenschmidtmühle
- h) Tischendorf
- i) Braunsdorf
- j) Döhlen
- k) Göhren
- Stadt Hohenleuben mit den Ortsteilen:
 - a) Hohenleuben
 - b) Brückla
 - c) Reichenfels
- Gemeinde Langenwetzendorf mit den Ortsteilen:
 - a) Langenwetzendorf
 - b) Neuärgerniß
 - c) Göttendorf
 - d) Naitschau
 - e) Perthelsmühle
 - f) Ehrlichsacker
 - g) Hainsberg
 - h) Hirschbach
 - i) Lunzig
 - j) Roter Ochse
 - k) Kuxmühle
 - l) Kühdorf
 - m) Neuschenke
 - n) Tschirma
 - o) Wildetaube
 - p) Wittchendorf
 - q) Kauern
 - r) Hain
- Stadt Weida mit den Ortsteilen:
 - a) Weida
 - b) Schüptitz
 - c) Loitsch
 - d) Valentinsmühle
 - e) Steinsdorf
 - f) Hohenölsen
 - g) Neudörfel
 - h) Neuhof
 - i) Kleindraxdorf
 - j) Nattermühle
 - k) Gräfenbrück
 - l) Schömberg
 - m) Hohe Häuser
 - n) Vorwerk Deschwitzgemäuer
- Verwaltungsgemeinschaft Harth-Pöllnitz:
 - a) Rohna
 - b) Grochwitz
 - c) Niederpöllnitz
 - d) Frießnitz
 - e) Wetzdorf
 - f) Birkigt
 - g) Forstwolfersdorf
 - h) Struth
 - i) Uhlersdorf
 - j) Weiderdamm
 - k) Birkhausen

- l) Großebersdorf
- m) Burkersdorf
- n) Enkenmühle

Die Überwachungszone ist in dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt.

Die Verläufe der Schutz- und Überwachungszone können Sie auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem folgenden Link einsehen: www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
a. <u>Anzeigepflicht</u> : Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.	x	x
b. <u>Verbringungsverbot (Ausnahmen vom Verbringungsverbot können beim VLÜA beantragt werden – siehe Hinweise)</u> : Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Gehaltene Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier.	x	x
Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Im Einzelnen sind dies:		
- Häute, Felle, Wolle, Borsten von anderen im Betrieb gehaltenen Tieren	x	x
- Gülle, einschl. Mist und benutzter Einstreu	x	x
Ausgenommen hiervon sind		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.		
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 09.09.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.	x	x
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.		
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		

c. <u>Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen / Aufstallungsgebot:</u> Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.	x	x
d. <u>Eigenüberwachung:</u> Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 036628/ 5805108).	x	x
e. <u>Schadnagerbekämpfung:</u> Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	x	x
f. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich <u>Desinfektionsmaßnahmen</u> durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel).	x	x
g. <u>Hygienemaßnahmen:</u> Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	x	x
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
h. <u>Aufzeichnungspflicht</u> : Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.	x	x
i. <u>Tierkörperbeseitigung</u> : Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH.	x	x
j. <u>Freilassen von Vögeln</u> : Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x	x
k. <u>Veranstaltungen</u> : Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x	x
l. <u>Transport</u> : Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Greiz in
07973 Greiz, Dr. – Rathenau – Platz 11 (Empfang) und
07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4 eingesehen werden.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zu Nr. 1

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz ist als Erlassbehörde auch für deren Aufhebung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Aufgrund des erneuten Ausbruchs der Geflügelpest am 17.10.2025 in Piesigitz ergeben sich Änderungen in den Schutz- und Überwachungszonen, sodass die Allgemeinverfügung vom 06.10.2025 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70-10/25/90/AllgVerf aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Zu Nr. 2 - 3

Die Feststellung des aktuellen Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 03.10.2025 in Merkendorf ergibt sich aus folgenden Informationen:

Das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut hat den Nachweis des Geflügelpestvirus des TLV vom 30.09.2025 am 02.10.2025 amtlich bestätigt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die Feststellung des aktuellen Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 17.10.2025 in Piesigitz ergibt sich aus folgenden Informationen:

Das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut hat den Nachweis des Geflügelpestvirus des TLV vom 16.10.2025 am **17.10.2025** amtlich bestätigt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach der GeflPestSchV. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone, da sie das Gebiet unmittelbar um den Ausbruch herum umfasst. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach der GeflPestSchV und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Zu Nr. 4.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Zu a.

Die Verpflichtung zur Meldung beruht auf Art. 22 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Meldung ist Voraussetzung für die Erstellung des Verzeichnisses der betroffenen Betriebe und gehaltenen Tiere.

Zu b.

Das Verbot des Verbringens von Tieren, Erzeugnissen und sonstigen Materialien in der Schutzzone beruht auf Art. 27 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und ist nach Art. 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuwenden.

Ausnahmen können für Erzeugnisse gemacht werden, die risikomindernd behandelt wurden. Die Vorgaben für die risikomindernde Behandlung ergeben sich aus Anhang VII der vorgenannten Verordnung.

Zu c.

Nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren abzusondern. Hierfür sind die im Tenor dargestellten Maßnahmen geeignet und angemessen. Sie stellen sicher, dass der Kontakt zu Wildtieren soweit möglich verhindert wird. Dies ist zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest notwendig. Nach Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind diese Maßnahmen auch in der Überwachungszone anzuwenden.

Zu d. bis i.

Die unter den Buchstaben d. bis i. angeordneten Maßnahmen in der Schutzzone sind nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuordnen. Sie sind gemäß Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuordnen.

Zu j.

Das Verbot Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freizulassen beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gibt die Absonderung gehaltener von wildlebenden Tieren vor. Nach § 21 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen werden. Das in der GeflPestSchV vorgesehene Verbot, dass sowohl für die Schutz- als auch für die Überwachungszone vorgegeben ist, dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest in den Wildvogelbestand und ist notwendig und angemessen.

Zu k.

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV. Eine Veranstaltung, auf der zahlreiche Vögel zusammenkommen entspricht nicht der Vorgabe einer Absonderung der Tiere. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung würde zudem ein Verbringen der Tiere in die oder innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone voraussetzen. Dies ist nach Buchstabe b untersagt.

Zu l.

Die Anordnung zu unverzüglicher Reinigung des Transportmittels nach jeder Verwendung folgt aus Art. 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Zu Nr. 5

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen für die Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 6

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Allgemeinverfügungen werden laut § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz auf der Internetseite bekanntgegeben.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

im Auftrag

Dr. H. Franz
Amtsleiterin

Anlage

Karte Schutzzone (3 km)
Karte Überwachungszone (10 km)
Lageplan

Hinweise:

- I. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
- II. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- III. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024